

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/112

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	26.06.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	03.07.2017	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 2** dargestellt – beschlossen.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,20 € zu Grunde. Mit der vom Gemeinderat (DS 225/2013 und. 225/2013-1) beschlossenen Struktur der Kindergartengebühren und den ab dem Kindergartenjahr 2017/18 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich unter Berücksichtigung eines 10%igen Abschlages auf den Landesrichtsatz ab September 2017 ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,30 €. Die Gebühr für das folgende Kindergartenjahr 2018/19 erhöht sich unter den gleichen Prämissen um weitere 0,10 € auf 3,40 €. Die monatliche Benutzungsgebühr steigt dadurch für eine Familie mit 1 Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden von monatlich 96 € (+3,12 %) auf 99 € für das Kindergartenjahr 2017/18 bzw. auf 102 € (+ 3,03 %) für das folgende Kindergartenjahr 2018/19.

2. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde das privat-rechtliche Entgelt in eine öffentlich-rechtliche Gebühr umgewandelt. Seitdem muss eine Gebührenanpassung durch eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen werden.

Die vor knapp drei Jahren eingeführten Betreuungsbausteine sind zu einem festen Bestandteil geworden und werden von der Elternschaft gut angenommen. Auf den eingeführten Stundensatz analog der Landesrichtsätze gewährt die Stadt Biberach nach wie vor ein Abschlag von 10 %. Die Benutzungsgebühr richtet sich neben der Betreuungszeit auch nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kindern unter 18 Jahren.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte den Erzieherinnen und Erzieher teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung. Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen, wird von den Vertretern des Gemeindefrats, Städtetags und der Kirchenleitungen weiterhin angestrebt.

Bei der letzten Kindergartengebührenerhöhung im Juni 2016 (DS 100/2016) wurde bereits dargestellt, dass die Empfehlungen der Landesrichtsätze nicht wie im gewohnten Maße umgesetzt werden konnten. Die Auswirkungen der Tarifverhandlungen auf die Personalkostensteigerungen waren noch nicht absehbar. Daher gab es als Hilfestellung Landesrichtsätze mit einer Spannweite mit einer bis zu 8%igen Steigerung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/18. Ab dem Jahr 2018/19 war dann wieder eine Steigerungsrate von 3 % vorgesehen.

Damit ein derart großer Gebührensprung nicht auf die Eltern im Kindergartenjahr 2017/18 zukommt, hat der Gemeinderat für Biberach eine Erhöhung der Kindergartengebühren von 5 % für das Kindergartenjahr 2016/17 beschlossen. Durch die höhere Anpassung im Kindergartenjahr 2016/17 bewegt sich die Steigerung der Kindergartengebühren ab dem Kindergartenjahr 2017/18 wieder bei ca. 3 %.

In den gemeinsamen Empfehlungen von Städte – und Gemeindefrat, welche am 7. Mai 2017 veröffentlicht wurden, werden die Elternbeiträge für die beiden Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 festgelegt. Mit der für Biberach beschlossenen 10 %igen Ermäßigung auf die Landesrichtsätze ergeben sich Stundensätze von 3,30 € für das Kindergartenjahr 2017/18 und 3,40 € für das Kindergartenjahr 2018/19 (2016/17: 3,20 €). Damit erhöht sich die Kindergartengebühr von 96 € auf 99 € ab September 2017 bzw. auf 102 € ab September 2018 für 30 h / Woche. Die Gebühren liegen damit ca. 12 % unter den jeweiligen Landesrichtsätzen mit 111 € bzw. 114 € mtl..

3. Elternbeiträge

In der **Anlage 1** sind die bisherigen Gebührensätze 2016/17 und die neuen Gebührensätze für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 dargestellt. Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Für den Betreuungsbaustein 30 Std./Woche ergeben sich bei dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,30 € bzw. 3,40 € für das Folgejahr im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgenden Gebührensätze:

Kindergartenjahr	Gebühr 2016/17	Gebühr 2017/18	Gebühr 2018/19
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	96 €	99 €	102 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	72 €	74 €	77 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	48 €	50 €	51 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	17 €

Bei einer Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe 2 Plätze belegen.

Im Ganztagesbereich wird auf den Stundenverrechnungssatz ein Zuschlag von 50 % erhoben. Über diesen Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die reduzierte Gruppengröße mit nur 20 Plätzen, die geringere Anzahl an Schließtagen (21 anstatt 26) und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Gleichzeitig hat der Zuschlag ein bedarfssteuerndes Element. Der GT-Zuschlag findet bei der Hortbetreuung ebenfalls Anwendung. Für Kinder unter 3 Jahren wird bei der Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Wie im Vorjahr ist der Satzungsänderung wieder eine kurze Gebührenkalkulation mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beigelegt (**Anlage 4**). In **Anlage 5** ist vereinfacht die für die Kindergartengebühren maßgebliche Gebührensatzobergrenze für die beiden Kindergartenjahre abgebildet. Voraussichtlich zu erwartende Einnahmen mit den neuen Gebührensätzen bei entsprechender Belegung sind in **Anlage 6 a** (2017/18) und **6 b** (2018/19) dargestellt. Die höheren Einnahmenansätze im Gegensatz zum Vorjahr resultieren aus der Eröffnung der Kindertageseinrichtung in der Memelstraße zum 01.02.2017. Zu der Gruppe mit 30 Std- Betreuungszeit kommen eine weitere Gruppe mit 35 Std. Betreuungszeit und zwei Ganztagesgruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 55 Std. hinzu.

Empfehlungen für die Ferienbetreuung und die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von den Kindern in den Einrichtungen gibt es bei den Landesrichtsätzen nach wie vor nicht. Gegenüber den Sätzen von 2016/17 erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung durch den leicht gestiegenen Verrechnungssatz nur marginal. Bei den Sätzen für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ergeben sich ebenfalls nur geringe Änderungen. Beide Aufstellungen werden in der Satzung und separat in der **Anlage 3** dargestellt. Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich. Es ist die übliche Kündigungsfrist zu beachten.

4. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen

Aktuell erhalten Eltern, deren Einkommen unter 33.000 € (Alleinerziehende) bzw. 38.000 € (Verheiratete) liegt, auf Antrag eine Ermäßigung der Kindergartengebühren um 25 %. Im Kindergartenjahr 2016/17 gab es insgesamt 7 Härtefälle. Eine Erhöhung der oben genannten Einkommensgrenzen wird derzeit für nicht erforderlich gehalten.

5. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2017/18 sowie 2018/19 umgesetzt werden sollen.

Tanja Schneider

Anlage 1: Gebührensätze

Anlage 2: Satzungsänderung

Anlage 3: Übersicht über die Ferienbetreuung und kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten

Anlage 4: Gebührenkalkulation

Anlage 5: Gebührensatzobergrenze

Anlage 6a: Einnahmenhochrechnung 2017_18

Anlage 6b: Einnahmenhochrechnung 2018_19